

Rechtsverbindlich

für Ärztinnen und Ärzte im Landesteil Nordrhein werden die Änderungen der (Muster-)Berufsordnung erst, wenn sie in die Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte eingearbeitet, von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein beschlossen, von der Rechtsaufsicht genehmigt und amtlich bekannt gemacht worden sind. Die einzelnen Kammern haben auf der Basis des Landesrechts (in Nordrhein: Heilberufsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) die Aufgabe, eine eigene Berufsordnung zu beschließen. Um weitgehend einheitliche Regelungen in ganz Deutschland zu erreichen, hat die Bundesärztekammer in § 2 ihrer Satzung die Aufgabe übernommen, „auf eine möglichst einheitliche Regelung der ärztlichen Berufspflichten und der Grundsätze für die ärztliche Tätigkeit auf allen Gebieten hinzuwirken“. Diesem Auftrag kommt sie durch die von ihrer Hauptversammlung, dem Deutschen Ärztetag, zu verabschiedende (Muster-)Berufsordnung nach.

zahl unübersichtlicher Ankündigungen wird durch die Beschränkung begegnet, dass eine Ankündigung nur erfolgen darf, wenn die Tätigkeit nicht nur gelegentlich ausgeübt wird.

Nach den Beschlüssen des Ärztetages können Ärztinnen und Ärzte künftig unter dem Kriterium „sachlich berufsbezogener Informationen“ folgende Angaben in allen Informationsmedien angeben (§ 27 Absatz 4):

- nach der Weiterbildungsordnung erworbene Bezeichnungen; diese Bezeichnungen dürfen nur in der nach der Weiterbildungsordnung zulässigen Form geführt werden. Ein Hinweis auf die verleihende Ärztekammer ist zulässig.
- nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen (zum Beispiel Sonographie, Strahlentherapie),
- Tätigkeitsschwerpunkte (zum Beispiel Akupunktur),
- organisatorische Hinweise.

Gestrichen wurde in der MBO jede Beschränkung bei der Größe der Praxisschilder. Bisher war ausdrücklich vorgeschrieben, dass das Schild nicht „in aufdringlicher Form gestaltet und das übliche Maß (etwa 35x50 cm) nicht übersteigen“ sollte. Die zuständige Ärztekammer ist

künftig befugt, Unterlagen anzufordern, um die Rechtmäßigkeit der Ankündigungen zu überprüfen.

Diese Neuregelungen in der MBO gelten für das Praxisschild genauso wie für den Briefbogen und wie für Rezeptvordrucke, Anzeigen oder Internetpräsentationen. Auch in Zeitungsanzeigen darf der Arzt in regelmäßigen Abständen auf sich aufmerksam machen – unabhängig davon, ob dazu ein besonderer Anlass wie eine Praxisübernahme besteht. Diese Veröffentlichungen in Zeitungen waren vor der Novellierung höchstens drei Mal zu besonderen Anlässen erlaubt.

Mit dieser Reform der MBO hat die Ärzteschaft auch auf die Rechtsprechung in jüngster Zeit reagiert. „Das Bundesverfassungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht haben sich im vergangenen Jahr geradezu in einer Kaskade von monatlichen Entscheidungen mit Fragen der Werbung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Rechts-

anwälten befasst und grundsätzliche Entscheidungen zu dem Bereich der beruflichen Kommunikation getroffen“, so Dr. Ingo Flenker, Präsident der Ärztekammer Westfalen-Lippe und Vorsitzender der Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer.

Das Bundesverfassungsgericht habe zuletzt im Januar 2002 entschieden, dass zwei Ärzte einer Privatklinik in einem Faltblatt als „Kniespezialisten“ und „Wirbelsäulenspezialisten“ bezeichnet werden dürfen (Az: 1 BvR 1147/01). Nicht zuletzt mit der Einführung des Fallpauschalengesetzes seien künftig verstärkt derartige vergleichende Informationen über Krankenhausleistungen zu erwarten, erläuterte Flenker. Daher sei eine Befassung mit der Berufsordnung auch auf dem diesjährigen Ärztetag notwendig geworden. Flenker: „Mit all diesen Mitteln wird Transparenz über das ärztliche Leistungsangebot hergestellt.“

Interview

Mehr Informationen für die Patienten



*Dr. Arnold Schüller, Vizepräsident der Ärztekammer Nordrhein und Vorsitzender des Ausschusses „Berufsordnung“
Foto: Erdmenger/ÄkNo*

RhÄ: Die Musterberufsordnung war in letzter Zeit häufig Thema von Ärztetagen. Warum?

Schüller: Wir leben in einer schnelllebigen Zeit, geprägt vor allem auch durch die verschiedenen Medien. Den daraus resultierenden Veränderungsdruck spüren wir in nahezu allen Lebenslagen. Davon kann der Arztberuf sich nicht abkapseln. Wichtig ist es, lebensnahe und stimmige Lösungen für die Veränderungen im ärztlichen Berufsbild zu finden und dies vor allem auch im Interesse der Patienten entsprechend zu regeln.

RhÄ: Werden die Änderungen in der MBO auf Landesebene nahtlos übernommen?

Schüller: Bei Umsetzungen von Beschlüssen seitens der Bundesebene kann es zu landestypischen Abweichungen kommen. Diesmal kann ich mir das allerdings kaum vorstellen, denn warum sollte man den überholten Detailregelungen nachtrauern. Die jetzige Generalklausel für die berufliche Kommunikation entlässt uns Ärzte ja endlich aus einem mittlerweile viel zu engen Korsett.

RhÄ: Wie schnell können diese neuen Regelungen in die Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein aufgenommen werden?

Schüller: Falls sich nicht aus mir im Moment unerfindlichen Gründen doch noch rechtliche Probleme ergeben sollten, kann die Umsetzung seitens der Kammerversammlung im November realisiert werden. Dann muss noch das Aufsichtsministerium zustimmen. Also könnte realistisch gesehen Anfang 2003 die geänderte Berufsordnung in Kraft treten.

RhÄ: Was bringen die neuen Informationsmöglichkeiten dem Arzt und was dem Patienten?

Schüller: Den Kolleginnen und Kollegen ermöglicht die Öffnung einen großen Schritt auf den Patienten zu. Für den Patienten wird die Orientierung im Leistungsspektrum des jeweiligen Arztes erleichtert.

Mit Dr. Arnold Schüller sprach Rainer Franke